



AZ: 813-2018

Weißkirchen a. d. Traun, am 14. Dezember 2017

Bearbeiter: AL Anita Franz
Telefon: 0 72 43 / 56 1 55 DW 21

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 10.12.2015, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird. Die Änderung der Gebühren unter § 2 Abs. 1 wurde im Gemeinderat vom 14.12.2017 beschlossen.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt jährlich

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt | € 147,36 |
| b) | je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt | € 179,25 |
| c) | je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt | € 223,20 |
| d) | je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt | € 446,38 |
| e) | je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt | € 1.471,96 |
| f) | je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt | € 1.815,71 |

2. Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 4,00 und

3. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt € 2,35 pro Entleerung.

4. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € 4,70 pro Entleerung.

5. Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigelegt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,00.

6. Die jährliche Grundgebühr für nicht ständig bewohnte Liegenschaften beträgt € 37,00.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

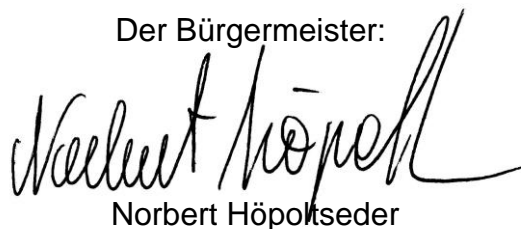
§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2018, gleichzeitig treten die Hebesätze vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Höpolseder', written in a cursive style.

Norbert Höpolseder